

Jugendordnung

des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Beschlussfassung der Jugendtag vom 06.11.2021 und wurde am 06.11.2021 durch den Verbandstag genehmigt



§ 1. Name, Zweck und Grundsätze

1. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen ist die Jugendorganisation im Gehörlosen Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GSNRW). Sie wird von den Jugendvertreter/-innen der Sportvereine des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. gebildet.
2. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel zuständig
3. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen ist steuerrechtlich unselbstständig.
4. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen will durch die Jugendarbeit der Sportvereine jungen Menschen ermöglichen, in Gemeinschaft Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
5. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen möchte zusammen mit den Jugendlichen der Sportvereine die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Sportvereine unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.
6. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung ein.
7. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie vertritt alle jungen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

§ 2. Organe

1. Organe der Sportjugend sind:
 - Jugendtag
 - Jugendvorstand

§ 3. Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend.
2. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendvertretern/-innen der angeschlossenen Sportvereine und Mitgliedern des Jugendvorstandes.

3. Die Sportvereine entsenden ihre Delegierten zu dem Jugendtag entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder nach der Jahresbestandserhebung des laufenden Jahres und erhalten dafür ihre Stimmenanteile:

für 1 bis 20 Jugendliche 1 Stimmen

für 21 bis 40 Jugendliche 2 Stimmen

für 41 bis 60 Jugendliche 3 Stimmen

und so fort.

Alle Delegierten sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes sind stimmberechtigt. Delegierte dürfen auch älter als 27 Jahre sein.

4. Jeder Verein muss eine Umlage von 30 € für die Endsendung ihres ersten Delegierten zahlen. Es können auch weitere Delegierte eines Vereins zum Jugendtag geschickt werden, aber der Verein muss dafür extra noch eine Umlage von 15 € für jeden weiteren Delegierte zahlen. Die Fahrkosten werden nur für den 1. Delegierten eines Vereins erstattet, für die weiteren Delegierten des Vereins nicht.
5. Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - a) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvortandes,
 - c) Entgegennahmen der Berichte des Jugendvorstandes,
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - e) Wahl des Jugendvorstandes,
 - f) Änderung der Jugendordnung
 - g) Beschlussfassung über Anträge
6. Der Jugendtag tritt alle 2 Jahre zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn der vorherige Jugendtag keine Feststellung getroffen hat.
7. Auf Antrag von zwei Drittel der Jugendvertreter/-innen der Vereine oder auf Beschluss des Jugendvorstandes ist eine außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.
8. Der Jugendvorstand lädt die Jugendvertreter/-innen der Vereine zum Jugendtag in elektronischer Textform (E-Mail) mindestens sechs (6) Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen per E-Mail vorher zuzusenden.
9. Anträge zum Jugendtag können von den Vereinen und vom Jugendvorstand gestellt werden. Sie müssen dem Jugendvorstand spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Jugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen. Spätestens 14 Tage vor der endgültigen Tagesordnung sind die Anträge an die Versammlungsdelegierten zu übermitteln.
10. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Delegierten bei dem Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennen.
11. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
12. Ein ordnungsgemäß einberufener Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

13. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.
14. Der Jugendvorstand kann beschließen, die Jugendtag virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Jugendtag

§ 4 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Landesjugendwart/-in
 - b) Stellvertretende/-n Landesjugendwart/-in
 - c) Jugendkassierer/-in
 - d) 2 Jugendbeisitzer/-in
2. Der Jugendvorstand wird vom Jugendtag gewählt und vom Verbandstag des GSNRW auf die Dauer von 4 Jahren bestätigt. Der/Die Landesjugendwart/-in gehört dem Vorstand des GSNRW an. Der Verbandstag muss begründen warum die Ordnung nicht bestätigt wird und die Sportjugend muss dies prüfen. Nach Prüfung muss dann je Sportjugend die Ordnung beim nächsten Verbandstag bestätigen lassen.
3. Der Jugendvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Jugendvorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
4. Wahlen können auf Antrag der Delegierten schriftlich und geheim vorgenommen werden. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Gründe für die Abwesenheit müssen erläutert werden und mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.

§ 5 Aufgaben

1. Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Planung, Organisation und Durchführung der Jugendreisen und -freizeiten,
 - c) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
 - d) Finanz- und Zuschusswesen,
 - e) Lehrarbeit, Schulung und BildungDie Aufgabenverteilung innerhalb des Jugendvorstandes wird vom Jugendvorstand intern geregelt.
2. Die Aufgaben und Zielvorstellungen dürfen nicht im Gegensatz zu denen des GSNRW stehen.
3. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Sinne in der Satzung des GSNRW und der Jugendordnung der Sportjugend sowie der Beschlüsse vom Jugendtag.

4. Zur Planung und Durchführung der in Abs. 5.1 genannten Aufgaben kann der Jugendvorstand Fachausschüsse bilden. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Jugendvorstandes oder von einem/er vom Jugendvorstand bestimmten Jugendvertreter/-in geleitet. Die Tätigkeit der Fachausschüsse endet mit der Erfüllung des Auftrages oder mit der Wahlperiode des Jugendvorstandes.
5. Der Jugendvorstand kann ferner für zeitlich begrenzte Aufgaben Sonderausschüsse bilden. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages.
6. Beschlüsse der Fachausschüsse und Sonderausschüsse werden analog des Abs. 3.13 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse des Jugendtages sowie Jugendvorstandssitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Landesjugendwart/-in und falls vorhanden, auch von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
2. Jugendtags-Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen an den Jugendvorstand sowie innerhalb von 6 Wochen an die Vereine zu verteilen.
3. Einsprüche gegen Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen nach Absendedatum zu stellen.

Diese 1. Jugendordnung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. am 21. November 1981 in Duisburg-Wedau beschlossen.

Die sechste Änderung der Jugendordnung wurde auf dem außerordentlichen Jugendtag am 06.11.2021 in Münster beschlossen und wurde am 06.11.2021 durch den Verbandstag des GSNRW genehmigt.